

- c. Erpressung eines Vortheils unter dem erdichteten Vorwande einer amtlichen Befugniß (Art. 316 des Strafgesetzbuchs).

### Fortsetzung: Verfahren.

#### §. 49.

Dienstentsetzung kann nur durch richterliches Erkenntniß im Strafverfahren ausgesprochen werden.

### Suspension.

#### §. 50.

Sobald gegen einen Diener wegen eines der im §. 48 erwähnten Verbrechen oder Vergehen gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, kann von der vorgesetzten Behörde, welcher das Gericht von der Einleitung der Untersuchung alsobald Anzeige zu machen hat, je nach Umständen Suspension vom Amte wider ihn verfügt werden. Dies muß geschehen, wenn gerichtliche Untersuchungsfrist eintritt.

Während dieser Suspension hat der Angeklagte lediglich auf den Bezug eines nach §. 27 zu berechnenden Wartegeldes Anspruch.

Ueber die Fortdauer solcher Suspension entscheidet der Umstand, ob ein gerichtlicher Beschluß auf Verlegung des betreffenden Dieners in Anklagestand erfolgt, oder nicht, und es ist daher der vorgesetzten Behörde das Erkenntniß hierüber von dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen. Mit der Verlegung in den Anklagestand tritt die Suspension jedesmal und mit der Wirkung ein, daß dem Angeklagten nur die Hälfte seiner Bezahlung gewährt wird.

Wird später endgültig entschieden, daß der suspendirte Diener nicht in Anklagestand zu versetzen sei, oder wird er freigesprochen, so muß ihm die Staatskasse so viel nachzahlen, als zur Gewährung des vollen Dienst Einkommens — jedoch ohne Ersatz für nicht besperrten Dienstaufwand — erforderlich ist.

Gegen Diener, welche ein Richteramt bekleiden, darf Suspension stets nur durch Beschluß des Untersuchungsgerichtes in den obigen Fällen verfügt werden.

Das Gericht, welches während der Criminal-Untersuchung Verhaftung oder Suspension gegen einen Staatsdiener verhängt, hat dies der Dienstbehörde des Letztern anzuzeigen.

### Erkenntniß und dessen Vollzug.

#### §. 51.

Das Erkenntniß wird von der zuständigen Gerichtsbehörde ertheilt und muß in den